

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 15/4228 -

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

A. Problem

Im Sozialrecht werden in unterschiedlichsten Bereichen Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren – und damit zu einem Abbau unnötiger Bürokratie –, zur Stärkung der Aufsichtsrechte und zur Förderung der Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern gesehen. Änderungsbedarf besteht auch aufgrund von Forderungen des Rechnungsprüfungs- und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Nach den im „Koch-Steinbrück-Konsenspapier“ vorgeschlagenen Maßnahmen zum Subventionsabbau sind außerdem im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr Kostensenkungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung von Bestimmungen im Sozialrecht, im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Vereinfachung des Einzugs der Beiträge zur Unfallversicherung bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt
2. Stärkung der aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten und Anpassung der Vorschriften über die Vollstreckung von Forderungen im Bereich der Sozialversicherung an die Notwendigkeiten der Praxis
3. Anpassung der Regelungen im Beitrags- und Meldeverfahren an ein vollautomatisiertes Meldeverfahren
4. Anpassung der Ermittlung des Netto-Berufsschadensausgleichs nach dem Sozialen Entschädigungsrecht an die geänderten Beitragsregelungen im Sozialrecht

5. Einführung der Personalbedarfsermittlung bei Sozialversicherungsträgern entsprechend den Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) und des Bundesrechnungshofs (BRH) bzw. gemäß den Zusicherungen gegenüber dem RPA
6. Änderungen im Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr; transparentere Gestaltung des Abrechnungsverfahrens
7. Neuregelung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung
8. Einführung eines Erstattungsanspruchs bei überzahlten Sozialleistungen gegen den neuen Gläubiger bzw. Ausgleichsverpflichteten im Falle einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung einer Sozialleistung bzw. im Falle des Versorgungsausgleichs
9. Überführung des derzeit vom Bundesversicherungsamt treuhänderisch verwalteten Vermögens der ehemaligen LVA Mark Brandenburg in den Bundeshaushalt
10. Definition von Ausnahmen von der Verpflichtung der Krankenkassen zur Aufbringung eines Lichtbildes auf die Krankenversichertenkarte bzw. elektronische Gesundheitskarte
11. Ermöglichung der Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei einem Krankenkassenwechsel
12. Verbesserung der Möglichkeiten zur Prüfung von Arzneimittelunverträglichkeiten mittels der elektronischen Gesundheitskarte; Anpassung der Zugriffsrechte auf mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherte Daten an die Erfordernisse in Praxen, Apotheken und Krankenhäusern
13. Sicherstellung der Durchführung des Zahlungsverfahrens im Risikostrukturausgleich (RSA) durch die BfA auch ohne Inanspruchnahme der Bundesgarantie nach § 214 SGB VI
14. Einführung einer Regelungsbefugnis der Sozialversicherungsträger für die bisher unzureichenden Grenzbeträge zur Niederschlagung geringer Beitragsrückstände
15. Weiterentwicklung des Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entsprechend der Forderung von RPA und BRH

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4228 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Änderungen im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr führen zu Einsparungen bei Bund und Ländern. Durch die Änderungen im Abrechnungsverfahren im Bereich der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öf-

fentlichen Personenverkehr werden die Erstattungsleistungen an die Unternehmen sinken. Im Übrigen werden Bund und Länder bei diesem Gesetzentwurf allenfalls geringfügig mit Mehrkosten belastet. Möglicherweise entsteht aufgrund der Regelung in § 85 SGB IV geringfügiger personeller Mehraufwand bei den Aufsichtsbehörden. Durch die Neuregelung der Beitragseinzugsvergütung werden die Bundesagentur für Arbeit und die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zum bisher gezahlten Vergütungsvolumen entlastet, der Bund wird nicht belastet.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4228 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner

Vorsitzender

Andreas Storm

Berichterstatler

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht
(Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

– Drucksache 15/4228 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches
Sozialgesetzbuch

- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch

- Artikel 10 Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des § 82 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Heimgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Al-
terssicherung der Landwirte
- Artikel 14 Änderung des Zweiten Gesetzes über die

- Artikel 1 Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 2a Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch**
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 9a Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch**
- Artikel 10 Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des § 82 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Heimgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Al-
terssicherung der Landwirte
- Artikel 14 Änderung des Zweiten Gesetzes über die

Krankenversicherung der Landwirte

- Artikel 15 Änderung der Beitragszahlungsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
- Artikel 19 Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

- Artikel 20 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Artikel 23 Änderung des *Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*
- Artikel 24 Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
- Artikel 25 Änderung des *Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch*
- Artikel 26 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 27 Änderung weiterer Vorschriften des Sozialhilferechts
- Artikel 28 Aufhebung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
- Artikel 29 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 30 Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 31 Neufassung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 32 Inkrafttreten

Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 14a Weitere Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 14b Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

- Artikel 15 Änderung der Beitragszahlungsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
- Artikel 19 Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

- Artikel 19a Änderung der Alterssicherung der Landwirte/ Datenabgleichsverordnung**
- Artikel 20 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Artikel 23 Änderung des **Wohngeldgesetzes**

- Artikel 24 Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
- Artikel 25 Änderung des **Pflege-Versicherungsgesetzes**
- Artikel 26 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Artikel 27 Änderung weiterer Vorschriften des Sozialhilferechts
- Artikel 28 Aufhebung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
- Artikel 29 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 30 Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 30a Neufassung des Wohngeldgesetzes**
- Artikel 31 Neufassung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 32 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 23b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen“.
 - b) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 118 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“.
2. § 17a Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Satz 2 gilt nicht, soweit das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 183 des Dritten Buches vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist.“
4. Dem § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fälligkeit von Beiträgen für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 der Einzugsstelle gemeldet worden sind, richtet sich abweichend von Satz 1 nach Absatz 2a.“
5. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c

Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld,
Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankenta-

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. u n v e r ä n d e r t

4. u n v e r ä n d e r t

5. u n v e r ä n d e r t

gegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 des Fünften Buches) nicht übersteigen. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.“

6. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 19 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

bb) Am Ende des Satzes werden nach dem Wort „Meldung“ folgende Wörter eingefügt: „durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen“.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) die Angabe, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht,

e) die Angabe, ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt,“.

7. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Renten-

6. § 28a wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 9 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Die Nummern 10 und 11 werden gestrichen.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Buchstaben c folgende Buchstaben d und e angefügt:

d) **u n v e r ä n d e r t**

e) **u n v e r ä n d e r t**

7. **u n v e r ä n d e r t**

versicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich:

1. die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für Abgabegründe der Meldungen,
2. den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen durch Datenübertragung.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

8. § 28c wird wie folgt geändert:

8. u n v e r ä n d e r t

- a) Das Wort „Meldeverfahren“ wird durch die Wörter „Melde- und Beitragsnachweisverfahren“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 und 3 werden nach dem Wort „Meldungen“ die Wörter „und Beitragsnachweise“ eingefügt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. unter welchen Voraussetzungen Systemprüfungen durchzuführen, Meldungen und Beitragsnachweise durch Datenübertragung zu erstatten sind,“ .

- d) In Nummer 7 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- e) Nummer 8 wird gestrichen.

9. In § 28g Satz 4 werden der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „oder er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein trägt oder solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.“ angefügt.

9. u n v e r ä n d e r t

10. § 28l wird wie folgt geändert:

10. § 28l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im bisherigen Text werden vor dem Wort „Vergütung“ das Wort „pauschale“ eingefügt, der den Satz abschließende Punkt gestrichen und der Halbsatz

a) u n v e r ä n d e r t

„ , dies gilt entsprechend für die Künstlersozialkasse.“ angefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Höhe und die Verteilung der Vergütung werden durch Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, die gemeinsam und einheitlich handeln müssen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse geregelt; § 213 Abs. 2 des Fünften Buches gilt für die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechend. In der Vereinbarung ist auch für den Fall, dass eine Einzugsstelle ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch erhebliche Beitragsrückstände entstehen, festzulegen, dass sich die Vergütung für diesen Zeitraum angemessen mindert.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: b) unverändert

„(1a) Bis zum Inkrafttreten der nach Absatz 1 Satz 2 abzuschließenden Vereinbarung beträgt die

1. von den Trägern der Rentenversicherung an die Einzugsstellen und die Künstlersozialkasse,
2. von der Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen sowie
3. von den Krankenkassen an die Bundesknappschaft und die Künstlersozialkasse

zu zahlende Vergütung jährlich insgesamt 950 Millionen Euro. Der jeweilige Anteil beträgt für

1. die Rentenversicherung 412,3 Millionen Euro, davon an die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus 36,6 Millionen Euro und an die Künstlersozialkasse 1,4 Millionen Euro,
2. die Bundesagentur für Arbeit 500 Millionen Euro an die Krankenkassen,
3. die Krankenkassen an die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus 36,3 Millionen Euro und
4. die Krankenkassen an die Künstlersozial-

alkasse 1,4 Millionen Euro.

Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit haben ihren Anteil in gleich bleibenden monatlichen Raten an die Spitzenverbände der Krankenkassen in dem für das Jahr 2004 maßgebenden Verhältnis der auf die einzelnen Spitzenverbände der Krankenkassen entfallenden Vergütung zu zahlen. Der jeweilige Spitzenverband verteilt in seinem Zuständigkeitsbereich die Vergütung in dem für das Jahr 2004 maßgebenden Verhältnis der einzelnen Einzugsstellen, soweit der zuständige Spitzenverband nicht eine abweichende Vereinbarung zu den Anteilen der einzelnen Einzugsstellen trifft. Erfüllt eine Einzugsstelle ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß und entstehen dadurch erhebliche Beitragsrückstände, vermindert sich die Vergütung für diesen Zeitraum um bis zu 50 vom Hundert; erheblich ist ein Rückstand an Beiträgen von mindestens 10 vom Hundert des Betrags, der monatlich von der Einzugsstelle als Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzuziehen ist; § 28r bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10a. In § 28n wird die Nummer 5 gestrichen und die bisherige Nummer 7 wird Nummer 4.

11. In § 28o Abs. 1 werden der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: 11. **u n v e r ä n d e r t**
- „dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern.“
12. In § 28p Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „deren Beschäftigung“ ein Komma und die Wörter „die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle“ eingefügt. 12. **u n v e r ä n d e r t**
13. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt: 13. **u n v e r ä n d e r t**
- „(3) Versicherungsträger können die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der Rechtssetzung kurzzeitig personell unterstützen. Dadurch entstehende Kosten sind ihnen grundsätzlich zu erstatten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Gesetzen zur Feststellung der Haushalte von Bund und Ländern festgelegt.“
14. In § 51 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe 14. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 50 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

15. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsrechnung“ ein Komma und das Wort „Personalbedarfsermittlung“ angefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sozialversicherungsträger dürfen Planstellen und Stellen nur ausbringen, soweit sie unter Anwendung angemessener und anerkannter Methoden der Personalbedarfsermittlung begründet sind. Die Erforderlichkeit der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen ist bei gegebenem Anlass, im Übrigen regelmäßig zu überprüfen.“

16. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz „Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen Beitragsansprüche auch niedergeschlagen werden, wenn der Arbeitgeber mehr als sechs Monate meldepflichtige Beschäftigte nicht mehr gemeldet hat und die Ansprüche die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam und einheitlich festgelegten Beträge nicht überschreiten; die Grenzbeträge sollen auch an eine vorherige Vollstreckungsmaßnahme gebunden werden, wenn die Kosten der Maßnahme in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Die Vereinbarung nach Satz 3 bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 3 nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgesetzten Frist zustande, bestimmt dieses im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Beteiligten die Beträge

15. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) u n v e r ä n d e r t
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) u n v e r ä n d e r t “

16. u n v e r ä n d e r t

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

17. § 85 wird wie folgt geändert:

17. u n v e r ä n d e r t

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen,“ gestrichen und das nachfolgende Wort „die“ groß geschrieben.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Absicht,“ die Wörter „sich zur Aufgabenerfüllung an Einrichtungen mit Ausnahme von Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzbuches zu beteiligen, sowie die Absicht,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Systemkonzept“ die Wörter „der Datenverarbeitung“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beschaffung“ die Wörter „und bei den Rentenversicherungsträgern auch für die Eigenentwicklung“ eingefügt und das Wort „Programmen“ durch das Wort „Datenverarbeitungsprogrammen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Maßnahmen einer Einrichtung, an der ein Versicherungsträger beteiligt ist und die nach den Absätzen 1 bis 4 genehmigungs- oder anzeigepflichtig wären, hat der Versicherungsträger der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.“

18. In § 111 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

18. u n v e r ä n d e r t

18a. § 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Jahr 2004 zu 10 Prozent“ die Wörter „und im Jahr 2005 zu 30 Prozent“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „für das Jahr 2005 anzuwendende“ eingefügt und die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.

19. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

19. u n v e r ä n d e r t

„§ 118

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

§ 22 Abs.1 in der ab ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen das Insolvenzereignis nach dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) eingetreten ist.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 70 folgende Angabe angefügt:

„§ 71 Überleitungsvorschrift zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung“.

2. In § 17 Abs. 3 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 97“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 bis 4 und“ eingefügt.

3. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,

1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

2. Hilfen zur Gesundheit,

3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,

4. Hilfe zur Pflege,

5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,

6. Hilfe in anderen Lebenslagen

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.“

4. Dem § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit bei einer Übertragung oder Verpfändung Geldleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl der Leistungsberechtigte als auch der neue Gläubiger als Gesamtschuldner dem Leistungsträger zur Erstattung des

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. **u n v e r ä n d e r t**

entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Leistungsträger hat den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen.“

5. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Abs. 6 entsprechend.“

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 wird das „Komma“ durch einen „Punkt“ ersetzt.

b) Nummer 18 wird aufgehoben.

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. Nach § 70 wird folgender § 71 angefügt:

„§ 71

Überleitungsvorschrift zur Übertragung,

Verpfändung und Pfändung

§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 sind nur auf Geldleistungen anzuwenden, soweit diese *für die Zeit* nach dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) ganz oder teilweise zu Unrecht erbracht werden.“

7. Nach § 70 wird folgender § 71 angefügt:

„§ 71

Überleitungsvorschrift zur Übertragung,

Verpfändung und Pfändung

§ 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 sind nur auf Geldleistungen anzuwenden, soweit diese nach dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) ganz oder teilweise zu Unrecht erbracht werden.“

Artikel 2a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung“.

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung

Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld II dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, erbringen die Trä-

ger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter; dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden Vorschüsse länger als einen Monat geleistet, erhalten die Träger der Leistungen nach diesem Buch von den zur Leistung verpflichteten Trägern monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Vorschüsse des jeweils abgelaufenen Monats. § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

3. In § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 werden das Wort „allgemeine“ durch das Wort „ermäßigte“ und die Angabe „§ 245“ durch die Angabe „§ 246“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetz-
buch
(860-3)

In § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölftes Buch“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetz-
buch
(860-3)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 4
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz-
buch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach diesem Kapitel“ die Wörter „und nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz-
buch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „sowie die Kinder von familienversicherten Kindern“ eingefügt.

1. u n v e r ä n d e r t

- 1a. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 oder 10“ durch die Angabe „ § 5

Abs. 1 Nr. 2a, 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt.

2. In § 47 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort **u n v e r ä n d e r t** „Beitragsbemessung“ die Wörter „aus Arbeitseinkommen“ eingefügt.

2a. § 47b wird wie folgt geändert:

- a) **In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosengeld II,“ gestrichen.**
- b) **In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II“ gestrichen.**
- c) **In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosengeld II“ gestrichen.**

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „gezahltes Arbeitsentgelt“ das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch ruht“ gestrichen.
- c) *In Nummer 3a werden das Wort „Verletzten-geld,“ gestrichen und nach dem Wort „beziehen“ die Wörter „oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch ruht“ eingefügt.*

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **Nummer 3a wird wie folgt gefasst:**

„3a. solange Versicherte Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch ruht,“

4. § 62 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch oder die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesver-sorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, erhalten,“ .

4. **u n v e r ä n d e r t**

4a. In § 76 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Zahl“ das Wort „Die“ eingefügt, die Wörter „und Umfang“ gestrichen und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

5. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen können die für sie zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden insbesondere in Fragen der

5. **u n v e r ä n d e r t**

Rechtsetzung kurzzeitig personell unterstützen. Dadurch entstehende Kosten sind ihnen grundsätzlich zu erstatten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Gesetzen zur Feststellung des Haushalte von Bund und Ländern festgelegt.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 94 Abs. 1a bis 4 und § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Zehnten Buches gelten entsprechend.“

6. Nach § 137f Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: 6. unverändert

„(6) Soweit in den Verträgen zur Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme nach Absatz 1 die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft vorgesehen ist, darf diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben abweichend von § 80 Abs. 5 Nr. 2 des Zehnten Buches dem Auftragnehmer die Verarbeitung des gesamten Datenbestandes übertragen. Der Auftraggeber hat den für ihn zuständigen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor der Auftragserteilung die in § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Zehnten Buches genannten Angaben schriftlich anzuzeigen. § 80 Abs. 6 Satz 4 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Die für die Auftraggeber und Auftragnehmer zuständigen Aufsichtsbehörden haben bei der Kontrolle der Verträge nach Satz 1 eng zusammenzuarbeiten.“

6a. Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Eigeneinrichtungen können nach Art, Umfang und finanzieller Ausstattung an den Versorgungsbedarf unter Beachtung der Landeskrankenhausplanung und der Zulassungsbeschränkungen im vertragsärztlichen Bereich angepasst werden; sie können Gründer von medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 sein.“

7. § 145 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „besteht“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Risikostrukturausgleich“ die Wörter „und um den nach § 269 erhaltenen Ausgleich aus dem Risikopool“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Ausgaben zählen auch die nach den §§ 266 und 269 zu tragenden Ausgleiche.“

7a. In § 176 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“

eingefügt.

7b. In § 177 Abs. 3 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

8. In § 211 Abs. 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: 8. u n v e r ä n d e r t

„...; § 30 Abs. 3 des Vierten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

9. In § 217 Abs. 4 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: 9. u n v e r ä n d e r t

„...; § 30 Abs.3 des Vierten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 219 wird wie folgt geändert: 10. u n v e r ä n d e r t

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- c) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 94 Abs. 1a Satz 1 des Zehnten Buches“ ersetzt.

11. Dem § 231 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: 11. u n v e r ä n d e r t

„Wenn dem Mitglied auf Antrag von ihm getragene Beitragsanteile nach Satz 1 erstattet werden, werden dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die von diesem insoweit getragenen Beitragsanteile erstattet.“

12. In § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Komma nach den Wörtern „gezahlte Arbeitslosenhilfe“ durch einen Punkt ersetzt. 12. In § 246 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „ermäßigte“ ersetzt.

13. § 247 Abs. 3 wird aufgehoben. 13. u n v e r ä n d e r t

13a. § 248 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der nach § 247 Abs. 1 geltende allgemeine Beitragsatz ihrer Krankenkasse.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „am 1. März geltenden allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres“ durch die Wörter „nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssatzes

ihrer Krankenkasse“ ersetzt.

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Vom 1. April 2005 bis zum 30. Juni 2005 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der am 1. Juli 2004 geltende allgemeine Beitragsatz der jeweiligen Krankenkasse des Versicherungspflichtigen zu Grunde zu legen ist.“

14. In § 255 Abs. 3a Satz 3 werden nach dem Wort „zahlen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, dass in der Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist“ eingefügt. § 255 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Änderung in der Höhe der Beiträge nach Satz 1 ist die Erteilung eines besonderen Bescheides durch den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich.“

b) In Absatz 3a Satz 3 werden nach dem Wort „zahlen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, dass in der Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 ein späterer Zeitpunkt vorgesehen ist“ eingefügt.

15. Nach § 263 wird folgender § 263a eingefügt: 15. unverändert

„§ 263a

Rechtsträgerabwicklung

Mit Wirkung vom... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geht das nach § 27 Abs. 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065) vom Bund treuhänderisch verwaltete Vermögen der LVA Mark Brandenburg - Abteilung Krankenversicherung, der LVA Ostpreußen - Abteilung Krankenversicherung, der Sudetendeutschen Angestellten Krankenkassen und der Besonderen Ortskrankenkasse für Binnenschifffahrt und verwandte Betriebe sowie der Landkrankenkasse für den Landkreis Bromberg auf den Bund über.“

16. In § 264 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt. 16. § 264 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Fünften“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

17. § 291 wird wie folgt geändert:

17. u n v e r ä n d e r t

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie Versicherte, deren Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist, erhalten eine Krankenversichertenkarte ohne Lichtbild.“

- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die Spitzenverbände der Krankenkassen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Optimierung der Verfahrensabläufe für die Versicherten die Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei Kassenwechsel vereinbaren; dabei ist sicherzustellen, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1, 6, 7, 9 und 10 fristgerecht aktualisiert werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Vor Erteilung der Genehmigung ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die elektronische Gesundheitskarte nach Satz 1 eingezogen, hat die einziehende Krankenkasse sicherzustellen, dass eine Weiternutzung der Daten nach § 291a Abs. 3 Satz 1 durch die Versicherten möglich ist. Vor Einzug der elektronischen Gesundheitskarte hat die einziehende Krankenkasse über Möglichkeiten zur Löschung der Daten nach § 291a Abs. 3 Satz 1 zu informieren. Die Sätze 5 und 6 gelten auch bei Austausch der elektronischen Gesundheitskarte im Rahmen eines bestehenden Versicherungsverhältnisses.“

18. § 291a wird wie folgt geändert:

18. § 291a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einer Arzneimitteldokumentation“ durch die Wörter „zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit“ ersetzt.

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einer Arzneimitteldokumentation“ durch die Wörter „zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Zahnarzt“ ein Komma und das

Wort „Psychotherapeuten“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Apotheker,“ die Wörter „Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten,“ eingefügt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Personen, die

aa) bei den unter Buchstabe a bis c Genannten oder

bb) in einem Krankenhaus

als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht der in Buchstabe a bis c Genannten erfolgt,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Apotheker,“ die Wörter „Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten,“ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Personen, die

aa) bei den unter Buchstabe a bis c Genannten oder

bb) in einem Krankenhaus

als berufsmäßige Gehilfen oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist und der Zugriff unter Aufsicht der in Buchstabe a bis c Genannten erfolgt,“

ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) u n v e r ä n d e r t

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) u n v e r ä n d e r t

bbb) u n v e r ä n d e r t

ccc) u n v e r ä n d e r t

**ddd) Nach dem neuen Buchstaben e wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Psychotherapeuten“**

c) In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „Nr. 2 Buchstabe d“ die Wörter „und e“ eingefügt.

c) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 5
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe zu § 268 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Siebter Unterabschnitt
Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich“.

b) Nach der Angabe zu § 268 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 268a

Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich“.

Artikel 5
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

1a. § 21 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Arbeitslosengeld“ wird das Komma gestrichen.

b) Die Wörter „oder Arbeitslosengeld II“ werden gestrichen.

c) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:
„Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des

Betrages des Arbeitslosengeldes II.“

2. Dem § 101 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: 2. u n v e r ä n d e r t

„In den Fällen der Sätze 1 bis 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung ist der Rentenbescheid des Leistungsberechtigten bei rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentenleistung aus der Versicherung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns dieser Rente aufzuheben; §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

- 2a. In § 191 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Leistungsträger“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger“.

3. Vor § 268 wird die Überschrift wie folgt gefasst: 3. u n v e r ä n d e r t

„Siebter Unterabschnitt
Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an
vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und
Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich“.

4. Nach § 268 wird folgender § 268a eingefügt: 4. u n v e r ä n d e r t

„§ 268a

Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

§ 101 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem (einsetzen: Tag nach Verkündung dieses Gesetzes) die zunächst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.“

Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetz-
buch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 220 folgende Angabe angefügt:

„§ 221 Sondervorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung“.

2. In § 5 wird die Angabe „0,12 Hektar“ durch die Angabe „0,25 Hektar“ ersetzt.

3. § 52 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist; dies gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt,“.

4. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 1 beteiligen sich die Berechtigten angemessen an den entstehenden Aufwendungen *unter Berücksichtigung ihres Einkommens*; das Nähere bestimmt die Satzung.“

5. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 hat die Satzung zu bestimmen, dass für Versicherte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Rente für die ersten 13 Wochen nach dem sich aus § 46 Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht gezahlt wird.“

6. § 93 wird wie folgt geändert:

Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetz-
buch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

- 2a. In § 47 Abs. 2 werden die Wörter „nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder“ gestrichen und folgender Satz angefügt:**

„Versicherte, die nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.“

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 1 beteiligen sich die Berechtigten angemessen an den entstehenden Aufwendungen; das Nähere bestimmt die Satzung.“

5. **u n v e r ä n d e r t**

6. **u n v e r ä n d e r t**

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass die in Absätzen 1 und 2 genannten Beträge um bis zur Hälfte erhöht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Versicherte im Sinne der Absätze 1 und 3, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird der sich aus Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Jahresarbeitsverdienst verringert. Die Verringerung nach Satz 1 beträgt

1. 65 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 75. Lebensjahr vollendet haben,
2. 50 vom Hundert für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 70. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben,
3. 35 vom Hundert für die übrigen Versicherten.

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf

1. vorzeitige Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte,
2. Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,
3. Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte oder
4. Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

haben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; die Verringerung beträgt 35 vom Hundert.“

6a. In § 118 Abs. 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„für Entschädigungslasten, die auf Versicherungsfällen vor der Vereinigung beruhen, kann die Vereinbarung Regelungen über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus vorsehen.“

7. § 166 wird wie folgt geändert:

7. u n v e r ä n d e r t

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beauftragen Unfallversicherungsträger Träger der Rentenversicherung mit der Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p Abs. 1 des Vierten Buches, darf in der Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches zusätzlich der Name des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers gespeichert werden.“

8. Dem § 185 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt: 8. **u n v e r ä n d e r t**

„Der Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 des Vierten Buches der Einzugsstelle gemeldet worden sind, beträgt für das Jahr 2006 1,6 vom Hundert des jeweiligen Arbeitsentgelts. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln. Der Beitragssatz des Jahres 2006 gilt so lange, bis er nach Maßgabe der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach § 21 des Vierten Buches neu festzusetzen ist. Der Bundesverband der Unfallkassen e. V. stellt einen gemeinsamen Beitragseinzug sicher.“

9. § 217 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

9. **u n v e r ä n d e r t**

10. Nach § 220 wird folgender § 221 angefügt:

10. Nach § 220 wird folgender § 221 angefügt:

„§ 221

„§ 221

Sondervorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Sondervorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Für Leistungen nach § 54 findet § 54 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung, wenn die Antragstellung oder, wenn den Leistungen kein Antrag vorausging, die Inanspruchnahme vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) erfolgt ist. § 72 Abs. 4 und § 93 Abs. 5 und 6 in der ab ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem ... (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten) eingetreten sind.“

Für Leistungen nach § 54 findet § 54 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung, wenn die Antragstellung oder, wenn den Leistungen kein Antrag vorausging, die Inanspruchnahme vor dem **1. Januar 2006** erfolgt ist. § 72 Abs. 4 in der ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung **ist** nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem **31. Dezember 2005** eingetreten sind. § **93 Abs. 5 und 6 in der ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten) eingetreten sind.**“

Artikel 7
Änderung des Achten Buches Sozialgesetz-
buch
(860-8)

In § 35a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 40 und 41 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetz-
buch
(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget“.

2. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „monatliches“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Achten Buches Sozialgesetz-
buch

u n v e r ä n d e r t

Artikel 8
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetz-
buch
(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. u n v e r ä n d e r t

3. u n v e r ä n d e r t

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „bei laufenden Leistungen monatlich.“ angefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Verfahren“ durch die Wörter „auf der Grundlage der“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „erstangegangene und beteiligte“ durch die Wörter „zuständige der beteiligten“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.“

3a. In § 84 Abs. 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ durch „(3)“ ersetzt.

3b. In § 145 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Führhundes“ ein Semikolon und die Wörter „das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt“ eingefügt.

4. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und der Zahl“ durch die Wörter „und der Hälfte“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Weist ein Unternehmen durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis zwischen den nach diesem Kapitel unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach Absatz 4 ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet. Die Län-

4. u n v e r ä n d e r t

der können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Verkehrszählung durch Dritte auf Kosten des Unternehmens zu erfolgen hat.“

5. In § 150 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „68 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt. 5. **u n v e r ä n d e r t**

6. Dem § 159 wird folgender Absatz 6 angefügt: 6. **u n v e r ä n d e r t**

„(6) Auf Erstattungen nach Teil 2, Kapitel 13 ist § 148 für bis zum 31. Dezember 2004 entstandene Fahrgeldausfälle in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, dass die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Satz 1 genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte bestellen darf; die fachliche Eignung ist durch einen qualifizierten beruflichen Abschluss, die Teilnahme an einem Lehrgang einschließlich berufspraktischer Tätigkeit oder entsprechende mehrjährige Berufserfahrung nachzuweisen. Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch bestimmen, dass die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der in Satz 1 genannten Behörden für die Vollstreckung von Ansprüchen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge fachlich geeignete Bedienstete

a) der Verbände der Krankenkassen oder

b) einer bestimmten Krankenkasse

als Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) **u n v e r ä n d e r t**

fachlich geeignete Bedienstete der genannten Verbände und Krankenkassen als Vollziehungsbeamte bestellen darf. Der nach Satz 4 beauftragte Verband der Krankenkassen ist berechtigt, Verwaltungsakte zur Erfüllung der mit der Vollstreckung verbundenen Aufgabe zu erlassen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

2. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Träger der Sozialversicherung, Verbände von Trägern der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit einschließlich der in § 19a Abs. 2 des Ersten Buches genannten anderen Leistungsträger können insbesondere zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordinierung und Förderung der engen Zusammenarbeit im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. Die Aufsichtsbehörde ist vor der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und dem Beitritt zu ihnen so rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, dass ihr ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Unterrichtung verzichten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach anderen Büchern“ werden durch die Wörter „nach diesem Gesetzbuch“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§§ 88, 90 und 90a“ wird durch die Angabe „§§ 85, 88, 90 und 90a“ ersetzt.

cc) Der den Satz abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist ein Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen oder die Bundesagentur für Arbeit Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, führt das zuständige Bundesminis-

b) u n v e r ä n d e r t

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

2. u n v e r ä n d e r t

terium in Abstimmung mit den für die übrigen Mitglieder zuständigen Aufsichtsbehörden die Aufsicht.“

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann ein Leistungsträger, ein Verband von Leistungsträgern oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muss sichergestellt sein, dass der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet. Soweit Aufgaben aus dem Bereich der Sozialversicherung von einem Dritten wahrgenommen werden sollen, hat der Leistungsträger, der Verband oder die Arbeitsgemeinschaft den Dritten zu verpflichten, dem Auftraggeber auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Auftraggeber auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde des Auftraggebers erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde ist durch den Leistungsträger, den Verband oder die Arbeitsgemeinschaft so rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, dass ihr vor der Aufgabenübertragung oder einer Änderung ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Unterrichtung verzichten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Bundesagentur für Arbeit.“

4. Dem § 120 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 66 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 in der ab dem ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) geltenden Fassung gilt nur für Bestellungen zu Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten ab dem ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung).“

3. § 97 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann ein Leistungsträger, ein Verband von Leistungsträgern oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muss sichergestellt sein, dass der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet. Soweit Aufgaben aus dem Bereich der Sozialversicherung von einem Dritten, **an dem ein Leistungsträger, ein Verband oder eine Arbeitsgemeinschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist**, wahrgenommen werden sollen, hat der Leistungsträger, der Verband oder die Arbeitsgemeinschaft den Dritten zu verpflichten, dem Auftraggeber auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Auftraggeber auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Aufsichtsbehörde des Auftraggebers erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde ist durch den Leistungsträger, den Verband oder die Arbeitsgemeinschaft so rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, dass ihr vor der Aufgabenübertragung oder einer Änderung ausreichend Zeit zur Prüfung bleibt. Die Aufsichtsbehörde kann auf eine Unterrichtung verzichten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Bundesagentur für Arbeit.“

4. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 9a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „sowie die Kinder von

familienversicherten Kindern“ eingefügt.

2. In § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 43 Abs. 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „30. Juni 2007“ und in § 43b wird die Angabe „1. Januar 2005“ durch die Angabe „1. Juli 2007“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ jeweils durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Pflegekasse und das private Versicherungsunternehmen haben in den Fällen, in denen eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson einen Pflegebedürftigen pflegt, der Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat und für die die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c des Sechsten Buches anteilig getragen werden, im Antragsverfahren auf Leistungen der Pflegeversicherung von dem Pflegebedürftigen ab dem 1. Juni 2005 die zuständige Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn unter Hinweis auf die beabsichtigte Weiterleitung der in Satz 2 genannten Angaben an diese Stelle zu erfragen. Der angegebenen Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn sind bei Feststellung der Beitragspflicht die in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 genannten Angaben sowie der Beginn der Beitragspflicht mitzuteilen. Absatz 4 findet auf Satz 2 entsprechende Anwendung.“

elektronische Vorabpublikation

Artikel 10
Änderung des Zwölften Buches Sozialge-
setzbuch

(860-12)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 40 werden die Wörter „Berechnung und“ gestrichen.
2. In § 42 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird das Wort „Antragsberechtigten“ jeweils durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.
3. § 45 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine Kostenerstattung nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels findet nicht statt.“
4. In § 52 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Zweiten Abschnitts des Dritten Titels“ durch die Wörter „Dritten Titels des Zweiten Abschnitts“ ersetzt.
5. In § 82 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ eingefügt.
6. In § 94 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Fünften und Sechsten“ durch die Wörter „Sechsten und Siebten“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Zwölften Buches Sozialge-
setzbuch

(860-12)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

01. In § 29 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen“ durch die Wörter „Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten“ ersetzt.

1. un verändert
2. un verändert

2a. In § 43 Abs. 1 wird das Wort „Bedarf“ durch die Wörter „notwendigen Lebensunterhalt“ ersetzt.

3. un verändert

4. un verändert

5. un verändert

6. un verändert

6.0a. Dem § 98 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.“

6a. In § 102 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dessen Ehegatte“ durch die Wörter „ihres Ehegatten“ und die Wörter „dessen Lebenspartner“ durch die Wörter „ihres Lebenspartners“ ersetzt.

7. In § 105 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Leistung nach § 27“ durch die Wörter „den Leistungen nach § 27 oder § 42“ ersetzt.

7. u n v e r ä n d e r t

Artikel 11
Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(2170-1-4)

Die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „festgestellten“ durch das Wort „festgesetzten“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„Ausgaben nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.

Artikel 11
Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(2170-1-4)
u n v e r ä n d e r t

Artikel 12
Änderung des Heimgesetzes
(2179-5)

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 8 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Heimgesetzes
(2179-5)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs.

Artikel 13
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)

u n v e r ä n d e r t

3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 3 und § 268a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten“ ersetzt.

2. § 58b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 werden das Komma am Ende der Nummer durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 30 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“ .

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 85 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird *nach der* Angabe „§ 255 Abs. 2 und 3a“ die Angabe „Satz 1 und 4“ *eingefügt*.
2. In § 51a werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes“ eingefügt.
3. In § 57 Abs. 5 werden in Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 3“ und in Nummer 2 die Angabe „§ 28c Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 28c Nr. 1, 3 bis 5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird **die** Angabe „§ 255 Abs. 2 und 3a“ **durch** die Angabe „**§ 255 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3a** Satz 1 und 4“ **ersetzt**.
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 14a

Weitere Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

In § 51a des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und Fünften“ gestrichen.

Artikel 14b
Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
(860-9-2)

In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung,“ die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung,“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)

§ 6 der Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 15
Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle;“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne des Absatzes 1 die beauftragte Stelle.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einzugsstelle erteilt an jedem Arbeitstag Aufträge zur Überweisung der nach § 28k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuleitenden Beiträge. Die Einzugsstelle ist verpflichtet,

1. die vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Geldinstitut so zu gestalten, dass die

Beiträge dem Konto der Einzugsstelle an dem Tag gutgeschrieben werden, an dem sie dem Geldinstitut gutgeschrieben werden,

2. die Beiträge am Tag der Gutschrift auf ihrem Konto an die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Bundesagentur für Arbeit durch Überweisung weiterzuleiten,
3. die Buchungen auf ihrem Konto bei dem Geldinstitut elektronisch so abzufragen, dass die dort gutgeschriebenen Beiträge taggleich vor Bankannahmeschluss weitergeleitet werden können.

Werden die Beiträge vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen oder durch Scheck gezahlt, sind die Beiträge am Tag der Wertstellung auf dem Konto der Einzugsstelle in die Beiträge nach Satz 2 Nr. 3 einzubeziehen. Einzugsstellen mit dezentralem Beitragseinzug leiten die Beiträge zentral weiter; als Tag der Gutschrift im Sinne des Satzes 2 gilt der Tag der Gutschrift bei der Nebenstelle, als Tag der Wertstellung im Sinne des Satzes 3 gilt der Tag der Wertstellung bei der Nebenstelle. Ergibt sich am Monatsende eine Unter- oder Überzahlung, ist diese innerhalb einer Woche auszugleichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 28f Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Einzugsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 und 5, des Absatzes 2 Satz 1 und 3 und des Absatzes 3 Satz 2 die beauftragte Stelle; in diesen Fällen können auch die Träger der Rentenversicherung, Pflegeversicherung und die Bundesagentur für Arbeit eine beschleunigte Überweisung (Absatz 2 Satz 3) durch die beauftragte Stelle verlangen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden das Wort „Vordruck“ durch das Wort „Datensatz“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
- a) un verändert
- b) un verändert

Artikel 16
Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „ein Beleg über die“ durch die Wörter „die Daten der“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Eintragungen“ durch die Wörter „der Daten“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Datensatz nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verwenden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Bezeichnung des für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programms,“.

Artikel 17
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie für den Beitragsnachweis nach § 28f

Artikel 16
Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 17
Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Meldungen“ die Wörter „und Beitragsnachweise“ eingefügt.

2. § 4 wird aufgehoben. 2. u n v e r ä n d e r t
3. § 5 Abs. 9 wird wie folgt gefasst: 3. u n v e r ä n d e r t

„(9) Der Meldepflichtige hat eine Mehrfachbeschäftigung zu melden.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst: 4. u n v e r ä n d e r t

„§ 6

Anmeldung

Der Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn, zu melden.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 5. u n v e r ä n d e r t

„(1) Das Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, zu melden.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 6. u n v e r ä n d e r t

„Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15. April des folgenden Jahres, zu erstatten.“

7. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung,“ ersetzt. 7. u n v e r ä n d e r t

8. § 11a wird wie folgt geändert: 8. u n v e r ä n d e r t

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 23b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2 bis 3“ und das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb von sechs Wochen“ durch die Wörter „mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 erster Halbsatz wird nach den 9. u n v e r ä n d e r t

Wörtern „geringfügigen Beschäftigung“ die Angabe „nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt gefasst: 10. u n v e r ä n d e r t

„§ 15

Änderung

Die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Anschrift eines Beschäftigten ist mit der folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Änderung, zu melden.“

11. In der Überschrift zum Dritten Abschnitt wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt. 11. u n v e r ä n d e r t

12. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 12. u n v e r ä n d e r t

„Eine Meldung nach dem Zweiten Abschnitt erfolgt durch Datenübertragung.“

13. § 17 wird wie folgt geändert: 13. u n v e r ä n d e r t

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Datenträger“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Datenträger“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Datenträger“ gestrichen.

14. Im Dritten Abschnitt wird der Zweite Unterabschnitt wie folgt gefasst: 14. u n v e r ä n d e r t

„Zweiter Unterabschnitt

Systemprüfung

§ 18

Grundsatz

Arbeitgeber dürfen Meldungen nur durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein Rechenzentrum oder eine vergleichbare Einrichtung für mehrere Arbeitgeber oder für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltsunterlagen führt.

§ 19

Antrag

- (1) Für maschinell geführte Lohn- und Ge-

haltsabrechnungsprogramme und maschinell erstellte Ausfüllhilfen ist vor dem erstmaligen Einsatz eine Systemprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Systemprüfung ist an die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam bestimmte Stelle zu richten. Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

(2) Programme und Ausfüllhilfen, die bereits vor dem 1. Januar 2006 in Gebrauch waren und noch nicht systemgeprüft sind, sind unverzüglich zu einer Systemprüfung anzumelden. Andernfalls sind Meldungen, die mit solchen Programmen oder Ausfüllhilfen erzeugt werden, ab dem 1. Mai 2006 von der Annahmestelle zurückzuweisen.

§ 20

Systemprüfung

(1) Maschinell geführte Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme sind vor ihrem Einsatz auf die korrekte Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren, Erstellung der Meldungen und der technischen Sicherheit der Verfahren nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu prüfen. Grundlage hierfür sind die Vorschriften dieser Verordnung sowie der Beitragsüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das bis zur Erteilung einer neuen Zulassung aufzubewahren ist.

(2) Werden Programme für die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder die Erstellung von Meldungen mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert oder durch neue Programme ersetzt, ist vor ihrem Einsatz eine erneute Prüfung zu beantragen. Diese Prüfung kann auch in vereinfachter Form an Hand von speziellen Testaufgaben durchgeführt werden.

(3) Erfüllt ein Programm nicht die Voraussetzungen der Systemprüfung oder wird ein Programm verändert, ohne diese Änderung zur Prüfung der prüfenden Stelle vorzulegen, ist die Zulassung des Programms zu versagen oder unverzüglich zu entziehen.

(4) Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für maschinell

erstellte Ausfüllhilfen entsprechend.

§ 21

Zulassungsbescheid

Der Antragsteller erhält das Prüfprotokoll und einen Zulassungsbescheid von einem Spitzenverband der Krankenkassen. Diese sind vom Antragsteller aufzubewahren. Die Zulassung legt die für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenübertragung einzuhaltenden Voraussetzungen fest. Einzelheiten regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 22.

§ 22

Gemeinsame Grundsätze

Einzelheiten der Systemprüfung, insbesondere die Beteiligung der betroffenen Sozialversicherungsträger, die Zulassungsvoraussetzungen, die Übernahme, Prüfung und Korrektur von Daten und das Verfahren zur Weiterleitung der Daten regeln die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich in gemeinsamen Grundsätzen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.“

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 15. In der Überschrift zum Dritten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt. | 15. u n v e r ä n d e r t |
| 16. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Meldungen sind an die zuständige Annahmestelle zu erstatten.“ | 16. u n v e r ä n d e r t |
| 17. § 24 wird aufgehoben. | 17. u n v e r ä n d e r t |
| 18. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt. | 18. u n v e r ä n d e r t |
| 19. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst: | 19. u n v e r ä n d e r t |

„Vierter Abschnitt

Beitragsnachweisverfahren

§ 26

Beitragsnachweise

Der Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist recht-

zeitig einzureichen. Die §§ 2, 3, 5 Abs. 1, §§ 14, 16 bis 24, § 31 Abs. 1 und 3 bis 5, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 und 6, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und § 40 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) *In* Absatz 5 wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird *aufgehoben*.

c) *Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.*

21. § 35 wird *aufgehoben*.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**

aa) **Im bisherigen Text** wird das Wort „Datenübermittlung“ durch das Wort „Datenübertragung“ ersetzt.

bb) **Folgender Satz 2 wird angefügt:**

„Satz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zur Systemprüfung im Sinne der §§ 18 bis 21.“

b) Absatz 6 wird **wie folgt gefasst:**

„(6) Prüfende Stelle nach § 19 ist für Betriebe, die Meldungen nach Absatz 1 erstatten müssen, die Seekasse, für Betriebe, die Meldungen nach Absatz 4 erstatten müssen, die Bundesknappschaft.“

21. *u n v e r ä n d e r t*

Artikel 18 Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

(827-6-3)

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz oder, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird *aufgehoben*.

2. Dem § 43 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Blinden oder sehbehinderten Wählern wird für das Kennzeichnen des Stimmzettels auf Antrag

Artikel 18

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

(827-6-3)

u n v e r ä n d e r t

vom Versicherungsträger kostenfrei eine Wahl-
schablone zur Verfügung gestellt. Das Nähere re-
gelt der Bundeswahlbeauftragte.“

Artikel 19
Änderung der
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung
(8253-1-5)

In § 7 Nr. 4 der KSVG-Beitragsüberwachungsver-
ordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S.2972), die
zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Anga-
be „ , , nach den §§ 102 und 103“ gestrichen.

Artikel 19
Änderung der
KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung
(8253-1-5)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 19a
Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung

Die Alterssicherung der Landwirte/Datenab-
gleichsverordnung vom 2. Dezember 2002 (BGBl.
I S. 4490), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt
geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübermittlung erfolgt monatlich bis
zum dritten Tag dieses Kalendermonats. In
die Datenübermittlung werden alle der Kopf-
stelle bis zum ersten Tag des betreffenden
Kalendermonats zugeleiteten Meldungen nach
§ 2 einbezogen.“

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vermittlungsstellen übermitteln die von
ihnen bei dem Abgleich nach § 4 getroffenen
Feststellungen als Antwortdatensatz bis zum
zwölften Tag des Kalendermonats der Daten-
übermittlung nach § 3 Abs. 2 an die Kopfstel-
le.“

Artikel 20
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)

§ 30 Abs. 8 Satz 1 des Bundesversorgungsgeset-
zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.
Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ...
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 20
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)

u n v e r ä n d e r t

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um den Vomhundertsatz gemindert werden, der für die Bemessung des Beitrags der sozialen Pflegeversicherung (§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) gilt, und um die Hälfte des Vomhundertsatzes, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Januar als durchschnittlichen Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) feststellt; die zum 1. Januar festgestellten Beitragssätze gelten insoweit jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das übrige Bruttoeinkommen um die in Nummer 2 genannten Vomhundertsätze und zusätzlich um 19 vom Hundert des 562 Euro übersteigenden Betrages gemindert wird; Nummer 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“

Artikel 21
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
(8253-1)

§ 37 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 21
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.**

2. **§ 37 wird wie folgt geändert:**

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 22
**Änderung des Zweiten Gesetzes für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(860-3/5)

Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 9 Buchstabe b und Artikel 13 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) werden aufgehoben.

Artikel 23
**Änderung des Vierten Gesetzes für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(860-2)

Artikel 4 Nr. 5 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird aufgehoben.

Artikel 22
**Änderung des Zweiten Gesetzes für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

(860-3/5)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 23
Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „auch in den Fällen des § 25 des Gesetzes,“ angefügt.
 - b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - „1a. Leistungen des Übergangsgeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 1b. Leistungen des Verletztengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,“.
 - c) Der Punkte wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt in den Fällen der Nummern 1a und 1b auch, wenn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“
2. In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ die Wörter „auch in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1a

und 1b bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II, in“ eingefügt.“

Artikel 24
Änderung der Risikostruktur-
Ausgleichsverordnung

(860-5-12)

Die Risikostrukturausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 3“ ersetzt.
2. In § 17 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Können die Anforderungen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich nicht aus den der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln erfüllt werden, sind die in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Beträge zur Vermeidung finanzieller Belastungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Grund der unterschiedlichen Zahlungstermine für zahlungsberechtigte Krankenkassen und für zahlungsverpflichtete Krankenkassen am 18. des jeweiligen Ausgleichsmonats zu zahlen. Das Bundesversicherungsamt bestimmt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen, in welchen Ausgleichsmonaten Satz 1 Anwendung findet.“

3. In § 28f Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 25
Änderung des Gesetzes zur Einordnung des
Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

(860-12/1)

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a werden die Wörter „und Fünften“ gestrichen.

Artikel 24
Änderung der Risikostruktur-
Ausgleichsverordnung

(860-5-12)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 25
Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes
(860-11-1)

Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

2. In Artikel 62 wird die Nummer 3 aufgehoben.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „§ 85 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§§ 79 und 81 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

b) Im letzten Halbsatz wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Nr. 5 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 69b Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

4. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „§ 63 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 69 des Bundessozialhilfegesetzes“ ersetzt.

Artikel 26 **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

(9231-1)

§ 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f“ durch die Wörter „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Nr. 6 werden die Wörter „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Buchstabe f“ durch die Wörter „§ 118 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 27 **Änderung weiterer Vorschriften des Sozialhilferechts**

1. § 146 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 außer Kraft.
2. § 100 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das durch ... geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 1.

Artikel 26 **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

(9231-1)

u n v e r ä n d e r t

Artikel 27 **Änderung weiterer Vorschriften des Sozialhilferechts**

u n v e r ä n d e r t

Januar 2004 in Kraft.

Artikel 28
Aufhebung der Beitragseinzugs- und Melde-
vergütungsverordnung

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 29
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungs-
rang

Die auf den Artikeln 11, 15 bis 19 sowie 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 30
Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2006 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 31
Neufassung der Datenerfassungs- und -über-
mittlungsverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der vom 1. Januar 2006 an geltenden Fassung im Bun-

Artikel 28
Aufhebung der Beitragseinzugs- und Melde-
vergütungsverordnung

u n v e r ä n d e r t

Artikel 29
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungs-
rang

Die auf den Artikeln 11, 15 bis 19a sowie 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 30
Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetz-
buch

u n v e r ä n d e r t

Artikel 30a
Neufassung des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Artikel 31
Neufassung der Datenerfassungs- und -über-
mittlungsverordnung

u n v e r ä n d e r t

desgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 32 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 14 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 14 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nr. 1 bis 3 und Artikel 20 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 3, 11, 16, 18 und 19 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 10, Artikel 2 Nr. 6, Artikel 4 Nr. 4, 11 und 16, Artikel 6 Nr. 9, Artikel 7, Artikel 8 Nr. 4 und 6, Artikel 12, 26 und Artikel 28 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nr. 1, Artikel 10 Nr. 2 bis 7 und Artikel 11 treten am 2. Januar 2005 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nr. 4, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 7 Buchstabe a und c, Nr. 8, Artikel 6 Nr. 8, Artikel 8 Nr. 5, Artikel 15, 16 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe b, Artikel 17 Nr. 1, 2, 4 bis 21 und Artikel 30 und 31 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

(9) Artikel 3 tritt am 2. Februar 2006 in Kraft.

Artikel 32 Inkrafttreten

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Artikel 8 Nr. 1 bis 3 **Buchstabe a und b** und Artikel 20 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) Artikel 1 Nr. 10 **und 10a**, Artikel 2a, Artikel 4 **Nr. 1a, 2a, 3 Buchstabe c und 12**, Artikel 5 **Nr. 1a**, Artikel 6 Nr. **2a und 9**, Artikel 8 Nr. 4 und 6, **Artikel 9a Nr. 2, Artikel 10 Nr. 6.0a** und Artikel 28 treten **mit Wirkung vom 1. Januar 2005** in Kraft.

(6a) Artikel 4 Nr. 13a tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(7) Artikel **19a tritt am 1. Juni 2005** in Kraft.

(8) **u n v e r ä n d e r t**

(9) **u n v e r ä n d e r t**

Bericht des Abgeordneten Andreas Storm

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4228 in seiner 142. Sitzung am 25. November 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Zudem hat er den Gesetzentwurf in dieser Sitzung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen. In seiner 146. Sitzung hat er den Gesetzentwurf auch an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie in seiner 148. Sitzung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Verwaltungsverfahren sollen im Sozialrecht in unterschiedlichsten Bereichen gestrafft und vereinfacht, die Aufsichtsrechte gestärkt und die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern gefördert werden. Dies soll, auch im Interesse der Arbeitgeber und der Wirtschaft, zu einem Abbau unnötiger Bürokratie beitragen. Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes stellen Änderungen dar, die auf Forderungen des Rechnungsprüfungs- und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zurückgehen und Elemente der „Koch-Steinbrück-Liste“ umsetzen. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Einführung eines bundeseinheitlichen Unfallversicherungsbeitrags bei Minijobs im Privathaushalt;
2. Stärkung der aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten und Anpassung der Vorschriften über die Vollstreckung von Forderungen im Bereich der Sozialversicherung an die Notwendigkeiten der Praxis durch
 - a) Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung zur rechtzeitigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Übertragung von Aufgaben auf Dritte,
 - b) Einführung einer Anzeigepflicht für alle Beteiligungen von Trägern der Sozialversicherung sowie die Erstreckung der Vorschriften auf die Träger auch dann, wenn ein Dritter, an dem der Träger beteiligt ist, tätig wird,
 - c) bei Mehrfachbeschäftigung bußgeldbewehrte Unterrichtungsverpflichtung des Beschäftigten gegenüber allen Arbeitgebern,
 - d) Anerkennung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Krankengeld und vergleichbarer Bezüge als nicht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt entsprechend der langjährigen Praxis der Sozialversicherungsträger,
 - e) Änderung der Anforderungen an den Personenkreis der Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten sowie Einbeziehung der Krankenkassenverbände und anderer Krankenkassen in die Vollstreckung bei Beitragsforderungen in der Sozialversicherung;
3. Einführung der Datenübertragung für alle Meldungen und Beitragsnachweise;

4. Änderung der für die Berechnung des Netto-Berufsschadensausgleichs maßgebenden Regelungen im Bundesversorgungsgesetz;
5. Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger, regelmäßig Personalbedarfsermittlungen durchzuführen;
6. Änderungen im Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr;
7. Regelung von Höhe und Aufteilung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Wege der Vereinbarung;
8. Einführung eines Erstattungsanspruchs gegen den neuen Gläubiger bzw. Ausgleichsverpflichteten im Falle einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung einer Sozialleistung bzw. im Falle des Versorgungsausgleichs;
9. Gesetzlicher Übergang des Vermögens der ehemaligen LVA Mark Brandenburg auf den Bund;
10. Aufnahme einer Ausnahmenvorschrift für die Krankenkassen, für bestimmte Personengruppen (Kinder und Jugendliche bzw. Personen, die nicht selbst ein Lichtbild beschaffen können) auf die Aufnahme eines Lichtbildes auf der Krankenversichertenkarte bzw. der elektronischen Gesundheitskarte zu verzichten;
11. Regelung, wonach den Spitzenverbänden der Krankenkassen die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei einem Krankenkassenwechsel zu einigen;
12. Aufnahme der „Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit“ in den Katalog der Anwendungen, die die elektronische Gesundheitskarte unterstützt und Erweiterung der Zugriffsrechte auf mittels der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherte Daten auf berufsmäßige Gehilfen und zur Berufsausbildung Beschäftigte in Praxen, Apotheken und im Krankenhaus; der Zugriff ist aber nur unter Aufsicht zulässig;
13. Änderung des RSA-Zahlungsverfahrens um sicherzustellen, dass die Durchführung des RSA-Zahlungsverfahrens durch die BfA auch ohne Inanspruchnahme der Bundesgarantie nach § 214 SGB VI gewährleistet ist;
14. Einführung einer Regelungsbefugnis der Sozialversicherungsträger für die Grenzbeträge zur Niederschlagung geringer Beitragsrückstände;
15. Änderungen in den Bereichen versicherter Personenkreis und Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. In seiner Stellungnahme begrüßt er ausdrücklich, dass die Verwaltungsverfahren im Sozialrecht in unterschiedlichsten Bereichen gestrafft und vereinfacht, die Aufsichtsrechte gestärkt und die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern gefördert werden sollen, grundsätzlich auch den vorgesehenen vereinfachten Einzug der Beiträge zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Bildung einer einheitlichen Umlage mit den Finanzierungsgrundsätzen der Unfallversicherung nur schwer vereinbar wäre. Der Bundesrat kritisiert, dass der Gesetzentwurf insgesamt teilweise zu kurz greife, und schlägt eine Reihe von Änderungen vor. Die Bundesregierung hat einigen der Anträge des Bundesrates zugestimmt bzw. zugesichert, einige Anträge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungsanträge anzunehmen.

elektronische Vorab-Fassung*

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

A. Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat seine Beratungen in der 83. Sitzung am 1. Dezember 2004 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 85. Sitzung am 15. Dezember 2004 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Bundesagentur für Arbeit (BA), Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Deutschen Hauptfürsorgestellen e.V. (BIH), Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB), Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH), Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Bundesärztekammer (BÄK), Bundesbeauftragter für den Datenschutz (BfD), Bundesknappschaft (Bkn), Bundesverband der Ortskrankenkassen (AOK), Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK), Bundesverband der Innungskrankenkassen (IKK), Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB), Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK), Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BAGVV), Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM e.V.), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo), Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienst e.V. (bpa), Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Deutscher Apothekerverband e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), Deutscher Behindertenrat, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (DPWV), Deutscher Pflegerat – Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberuforganisationen (DPR), Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (HVBG), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), See-Krankenkasse (See-KK), Sozialverband VdK Deutschland e.V., Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Spitzenverband Informationstechnologie im Gesundheitswesen (svitg), Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V. und Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (VdAK/AEV), Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI).

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 86. Sitzung am 19. Januar 2005 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt. In der 89. Sitzung am 26. Januar 2005 hat er seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der von ihm geänderten Fassung.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

- Durch Neufassung des § 25 SGB II wurde durch die Aufhebung des bisherigen Regelungsinhaltes erreicht, dass nach § 8 SGB II erwerbsfähige Hilfebedürftige auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung Arbeitslosengeld II beziehen können. Der neue Regelungsinhalt bewirkt, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II mit Anspruch auf Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Wechsel des Leistungsträgers hinnehmen müssen, sondern vorschussweise Arbeitslosengeld II vom SGB II-Leistungsträger weiter beziehen. Dessen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Rentenversicherung bzw. der Unfallversicherung vermeidet eine Kostenverlagerung. Als Folgeänderung wird im Wohngeldgesetz klargestellt, dass in diesen Fällen ein Anspruch auf Wohngeld dann nicht mehr besteht, wenn bei dem dem Vorschuss zu Grunde liegenden Arbeitslosengeld II die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.
- Die Kostentragung des Bundes für die Verwaltung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner im Rahmen der Defizitdeckung wird durch Änderung des § 117 SGB IV schrittweise zurückgeführt und der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner auferlegt.
- Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung wird durch entsprechende Ergänzung des § 10 SGB V auf die Kinder familienversicherter Kinder ausgedehnt. Das gilt auch für die Pflegeversicherung durch die Ergänzung von § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.
- Den als Eigeneinrichtungen betriebenen Krankenhäusern und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden durch eine entsprechende Ergänzung des § 140 Abs. 1 SGB V dieselben Möglichkeiten zur Fortentwicklung der Leistungserbringung eingeräumt wie nicht als Eigeneinrichtungen betriebenen stationären Einrichtungen.
- Durch Änderungen des § 248 SGB V wird erreicht, dass Beitragssatzveränderungen zur Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zeitgleich mit denen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam werden.
- Die Rentenversicherungsträger werden durch Änderung des § 255 SGB V von Verwaltungsaufwand entlastet, indem sie nicht mehr verpflichtet sind, bei Veränderungen von Beiträgen zur Krankenversicherung besondere Rentenbescheide zu erteilen.
- Durch Ergänzung des § 191 SGB VI wird klargestellt, dass nach Einführung des Arbeitslosengeldes II bei zwischen Kommune und Bundesagentur für Arbeit geteilter Trägerschaft der Leistungen i.d.R. letztere für die Meldung zur gesetzlichen Rentenversicherung zuständig ist.
- Zur Erleichterung der Vereinigung von Berufsgenossenschaften wird fusionierten Berufsgenossenschaften in § 118 Abs. 1 SGB VII größerer Spielraum bei der finanziellen Verteilung von alten Lasten auf die Mitgliedsunternehmen gegeben.
- Einer Empfehlung des Bundesrates folgend wird § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX um eine Regelung ergänzt, mit der schwerbehinderten Menschen, die gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX kostenlos eine Begleitper-

son mitnehmen dürfen, das Recht eingeräumt wird, anstelle der Begleitperson auch einen sog. Behindertenbegleithund im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern.

- Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates wird § 66 SGB X dahingehend geändert, dass für die Vollstreckung zugunsten unmittelbarer Landesbehörden die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gelten.
- Die Übergangsregelungen zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen sowie zur Geltung der stationären Sachleistungspauschalen in den §§ 41 bis 43 SGB XI werden bis zum 30. Juni 2007 verlängert, um die Neuregelungen im Rahmen einer umfassenden Reform der Pflegeversicherung vornehmen zu können.
- Durch Ergänzung des § 44 SGB XI um einen Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Dienstherren von den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen künftig zeitnah von ihrer anteiligen Beitragspflicht zur Rentenversicherung für Pflegepersonen erfahren.
- § 98 SGB XII wird dahingehend verändert, dass die Zuständigkeitsregelung nur für Neufälle ab 1. Januar 2005 gilt. Dies trägt unmittelbar zur Verwaltungsvereinfachung bei den Trägern der Sozialhilfe bei.
- Die Beitragszahlungsverordnung wird in der Weise geändert, dass die Krankenkassen die Möglichkeiten elektronischer Verfahren zur zügigen Weiterleitung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die Versicherungsträger nutzen.
- In der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung wird die Vorschrift für die Bereiche des besonderen Meldeverfahrens der Bundesknappschaft und der Seekasse, für die eine Systemuntersuchung im Sinne des allgemeinen Meldeverfahrens nicht realisierbar ist, angepasst.
- Die zweimonatliche Übermittlung der Ausfertigungsdaten neuer Einkommenssteuerbescheide der Beitragszuschussempfänger nach § 61a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird durch Änderung der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung auf eine monatliche Übermittlung umgestellt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 0790 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Ebenso hat er auch die Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 0802 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

In der Beratung begrüßten die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** die Zustimmung der Oppositionsfraktionen zu den meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren im Sozialrecht. Dieses Gesetz führe in vielen Bereichen zu Vereinfachungen und stärke Aufsichtsrechte. Dies entspreche Forderungen verschiedener Institutionen, wie des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses. Auch die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträ-

gern werde verbessert. Es sei deshalb bedauerlich, dass das Gesetz dennoch nicht einstimmig angenommen werden könne und die Oppositionsfraktionen nicht bereit gewesen seien, ihre Änderungsanträge zurückzuziehen.

Die Änderung des Risikostrukturausgleichszahlungsverfahrens ziele nicht darauf ab, den Krankenkassen dauerhaft Liquidität zu entziehen. Vielmehr hätten die Krankenkassen bisher von einer Liquiditätshilfe profitiert, die die BfA bzw. die Rentenversicherungsträger gar nicht hätten geben müssen. Insofern werde nun eine Art Gleichgewicht wiederhergestellt. Die zur Begründung ihres Änderungsantrages von der CDU/CSU angeführte Argumentation könne vor diesem Hintergrund nicht tragen und erwecke einen falschen Eindruck. Die Änderung sei notwendig, um eine störungsfreie Durchführung des Zahlungsverfahrens im RSA sicherzustellen. Das Problem sei nicht die Liquiditätssituation der BfA, die vielmehr in aller Regel die Lösung sei. Auf Grund der unterschiedlichen Fälligkeit der Ansprüche der zahlungsberechtigten und der zahlungsverpflichteten Kassen erfordere die Durchführung des RSA-Zahlungsverfahrens eine bestimmte Liquidität bei der BfA. Hierfür stünden dieser die KVdR-Beiträge zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werde die unterschiedliche Fälligkeit von der BfA überbrückt. Diese Lösung diene dem Vorteil aller Beteiligten: Die „Zahler-Kassen“ müssten erst dann zahlen, wenn ihnen im neuen Monat zum 15. die Beiträge zur Verfügung stünden. Die Empfänger profitierten, weil diese das Geld bereits zehn Tage früher erhielten und damit ihre Liquidität geschont werde. Schließlich habe auch die BfA einen Vorteil, indem sie die KVdR-Beiträge nicht am ersten eines Monats zahlen müsse, sondern erst in Verbindung mit Verrechnung der zahlungsberechtigten Kassen, und somit auch zu Beginn des Monats einen Liquiditätsvorteil habe. Das funktioniere, solange die Liquidität ausreiche. Nur für den vielleicht einmal im Jahr eintretenden Fall, dass diese nicht ausreiche, sehe der vorliegende Gesetzentwurf die mildest mögliche Lösung vor. Wenn die Krankenkassen, wie es das Gesetz vorsehe, eine halbe Monatsausgabe als Betriebsmittel vorhielten, komme es nicht zu Liquiditätsproblemen, die hier der BfA zugeschoben werden sollten.

Die Darstellung der Fraktion der FDP und in einigen Medienberichten, es bestehe Rechtsunsicherheit für in Betrieben mitarbeitende Familienangehörige, deren Verträge vor dem 1. Januar 2005 geschlossen worden seien, sei unzutreffend. Es sei sinnvoller, den zu überprüfenden Personenkreis einzuschränken, als durch ein automatisches Statusfeststellungsverfahren den bürokratischen Aufwand ausufern zu lassen. Es sei in der Sache sinnvoll, die Angaben zu den Familienangehörigen im Meldeverfahren der Sozialversicherung lediglich darauf zu beziehen, ob zum Arbeitgeber eine geschäftliche Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner bestehe oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter handele. In der Praxis habe es nur in diesen Personenkreisen Probleme gegeben. Die Arbeitnehmereigenschaft sei in diesen Fällen dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner an dem Geschäft beteiligt wären, sei es durch eine Bürgschaft oder durch eine Mitunternehmereigenschaft. Der Ausschluss der Arbeitnehmereigenschaft sei ebenso beim geschäftsführenden Gesellschafter gegeben. Würden alle Angehörigen gemeldet mit dem Ziel, die hiervon betroffenen Einzelfälle durch Prüfung der Einzugsstellen herauszufinden, wäre dies mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine solche Belastung der Arbeitgeber und der Einzugsstellen könne vermieden werden vor dem Hintergrund, dass Rechtssicherheit durch das Status-

feststellungsverfahren bei der BfA erreicht werden könne. Im Übrigen hätten alle in Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen das Recht, im Anfrageverfahren bei der BfA die Arbeitnehmereigenschaft prüfen zu lassen, und könnten so Klarheit über ihren Status erlangen. Über diese Möglichkeit würden sie zudem aktiv informiert.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stellten fest, viele der in diesem überladenen „Omnibusgesetz“ enthaltenen Maßnahmen seien uneingeschränkt zu begrüßen. Das Beispiel der in Artikel 10 vorgesehenen Änderungen des SGB XII zeige zudem, dass die Koalitionsfraktionen lernfähig seien und zuweilen bereits vor Monaten von der Fraktion der CDU/CSU gemachte Vorschläge aufgegriffen hätten.

Einige Maßnahmen seien jedoch falsch. Hauptkritikpunkt sei die in Artikel 4 Nr. 14 vorgesehene Änderung des RSA-Zahlungsverfahrens. Die Spitzenverbände der Krankenkassen hätten die Verschiebung der Zahlungstermine in der Anhörung als „Verschiebebahnhof“ zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung massiv kritisiert. Sollte die Regelung greifen, führe dies bei den AOK'en zu einem Liquiditätsengpass von 1 Mrd. Euro. Dieser Liquiditätsengpass müsse durch zusätzliche Kredite ausgeglichen werden. Alleine bei ca. 100 Betriebskrankenkassen sei auch dies nicht möglich, weil die Kreditlinien bereits voll ausgeschöpft seien. Diese Krankenkassen müssten daher auf Beitragssatzsenkungen verzichten oder gar die Beitragssätze erhöhen, weil Einsparungen aus den Maßnahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes benötigt würden, um die Liquiditätsprobleme der Rentenversicherung zu überbrücken. Die Sachverständigen hätten in der Anhörung auch auf die Gefahr hingewiesen, dass Kassen sich möglicherweise rechtswidriger Techniken wie z. B. der verspäteten Begleichung von Rechnungen bedienen könnten, um sich auf anderem Wege die fehlende Liquidität zu beschaffen. Mit der Änderung leiste die Regierung einer solchen rechtswidrigen Praxis Vorschub. Zudem seien die Beitragseinnahmen zur Rentenversicherung im Dezember 2004 überraschend stark angestiegen. Die vorgesehene Änderung wäre deshalb überflüssig, wenn man unterstellte, dass die gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung für 2005 eintreten. Die Frage der Änderung des RSA-Zahlungsverfahrens sei so gravierend, dass der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt werden müsse, nachdem die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zur Streichung von Artikel 4 Nr. 14 abgelehnt hätten.

Die **Mitglieder der Fraktion der FDP** schlossen sich den Bedenken in Bezug auf die Änderungen des RSA-Zahlungsverfahrens an. Zudem kritisierten sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierungen in Artikel 1 Nr. 6b und in Artikel 3 betreffend in Betrieben mitarbeitende Familienangehörige. Sie zielten darauf ab, die Überprüfung des sozialversicherungspflichtigen Angestelltenstatus von in Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen auf Ehegatten und Lebenspartner zu reduzieren. Diese Einschränkung nehme einigen tausend in Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen das Recht auf Statusüberprüfung, das ihnen mit dem IV. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zugestanden worden sei. Entgegen der Begründung im Gesetzentwurf seien weiterhin viele in Betrieben mitarbeitende Familienangehörige auf die Rechtssicherheit angewiesen, die ihnen durch ein automatisches Statusfeststellungsverfahren gewährt werde. Rechtsunsicherheit bestehe für in Betrieben mitarbeitende Familienangehörige, die ihre Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen hätten. Viele zahlten bis heute regelmäßig Sozialversicherungsbeiträge in dem Glauben, als Angestellte in den gesetzlichen Sozialversicherungen versicherungspflichtig zu sein. Allerdings sei in den letzten Jahren solchen in Familienbetrieben mitarbeitenden Familienangehörigen immer wieder die Auszahlung von Versicherungsleistungen, etwa des Arbeitslosengeldes, durch die Sozialversicherungsträger

verwehrt worden. Es sei unverständlich, warum die Bundesregierung hierzu keine Fallzahlen vorlegen könne. Zwar könnten die Betroffenen im Anfrageverfahren bei der BfA ihre Arbeitnehmereigenschaft prüfen lassen. Wenn aber dann festgestellt werde, dass sie nicht als Arbeitnehmer gälten, könnten sie trotz jahrelanger Einzahlung keine Sozialversicherungsleistungen erhalten und lediglich ihre Sozialversicherungsbeiträge zurückverlangen. Es sei bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen die von der Fraktion der FDP vorgeschlagenen Regelungen abgelehnt hätten, hinsichtlich des zu überprüfenden Personenkreises zum Status quo zurückzukehren und bis zu einem Zeitraum von vier Jahren nach Beginn der Zahlungen der Sozialbeiträge in Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen die Möglichkeit zur Überprüfung ihrer Versicherungspflichtigkeit einzuräumen. Ohne diese beiden Änderungen könne dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden.

elektronische Vorab-Fassung*

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zur Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfs

Aufgrund des Einfügens neuer Artikel ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Artikel 1 (SGB IV)

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 28a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Da die im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Änderung bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, ist die in Artikel 23 vorgesehene Änderung nicht mehr möglich; vielmehr ist § 28a Abs. 3 Satz 1 SGB IV unmittelbar zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entspricht dem vorliegenden Regierungsentwurf.

Zu Nummer 10 Buchstabe c (§ 28l Abs. 3)

Redaktionelle Änderung, da die Künstlersozialkasse schon durch die Neuregelung in § 28l Abs. 1 SGB IV erfasst wird.

Zu Nummer 10a (§ 28n)

Redaktionelle Änderung, da eine entsprechende Verordnungsermächtigung durch die Neuordnung der Beitragseinzugs- und Meldevergütung (§ 28l SGB IV) nicht mehr notwendig ist.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 69)

Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde § 69 SGB IV bereits ein Absatz 5 angefügt, so dass hier der Änderungsbefehl dementsprechend angepasst werden muss.

Zu Nummer 18a (§ 117)

Der Bund trägt über die Defizitdeckung bei der Bundesknappschaft aus historischen Gründen die Verwaltungskosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner. Da der Grund für diese Kosten-

tragungsregelung (hohe Belastung durch ungünstige Altersstruktur der Versicherten) nicht mehr in gleichem Umfang gegeben ist, wurde mit dem GKV-Modernisierungsgesetz die Rechtslage so geändert, dass der knappschaftlichen Krankenversicherung schrittweise die Übernahme der Verwaltungskosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner auferlegt wird. Die finanzielle Situation der knappschaftlichen Krankenversicherung rechtfertigt nunmehr ab 2005 einen schnelleren Anstieg der Erstattungsbeträge an die knappschaftliche Rentenversicherung.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 71 SGB I)

Klarstellung, dass sich die Neuregelungen in § 53 Abs. 6 und § 54 Abs. 6 SGB I auf die Leistungserbringung und nicht auf den Zeitraum, für den die Leistung bestimmt ist, beziehen.

Zu Artikel 2a (SGB II)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 25)

Die Aufhebung der bisherigen Vorschrift führt dazu, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Bestehen von Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung) – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – solange Arbeitslosengeld II beziehen können, wie vom Vorliegen von Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II auszugehen ist. Die Neufassung der Vorschrift bewirkt die Übertragung des Grundgedankens der bisherigen Fassung auf Übergangsgeldberechtigte bei medizinischen Leistungen zur Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Verletztengeldberechtigte der gesetzlichen Unfallversicherung: Sie vermeidet hinsichtlich der Geldleistung einen Trägerwechsel; der Erstattungsanspruch gegen die Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung vermeidet eine Kostenverlagerung.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Folgeänderung zu Nummer 2 sowie zur Änderung des § 44 SGB V in Artikel 4 Nummer 1a und 12a sowie redaktionelle Korrektur. Bislang wurde auf den Beitragssatz für Studenten und Praktikanten nach § 245 SGB V Bezug genommen. Bei diesem handelt es sich um den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz. Durch die Änderung der Bezugnahme auf den Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird außer Systemkonformität erreicht, dass der Zuschuss zu den freiwilligen Beiträgen auf den Beitrag begrenzt wird, der bei Anwendung des dort genannten durchschnittlichen ermäßigten Beitragssatzes zu entrichten ist.

Zu Artikel 4 (SGB V)

Zu Nummer 01 (§ 10)

In der Vergangenheit ist wiederholt die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz von Kindern eines als Kind familienversicherten Elternteils aufgetreten. Das geltende Recht enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Lücken im Krankenversicherungsschutz treten daher auf, wenn der andere Elternteil nicht bekannt oder selber als Kind familienversichert ist, da im geltenden Recht nicht vorgesehen ist, dass eine Familienversicherung des Neugeborenen auch aus der Familienversicherung eines als Kind versicherten Elternteils abgeleitet werden kann. Die Praxis der Krankenkassen hierzu ist uneinheitlich. Teilweise wird dem familienversicherten Elternteil auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ein Beitrittsrecht eingeräumt, mit der Folge, dass das neugeborene Kind familienversichert ist, teilweise wird ein Zugang

der Kinder zur gesetzlichen Krankenversicherung von vorneherein abgelehnt. Eine Klarstellung ist daher erforderlich. Durch die Änderung wird die vom Mitglied abgeleitete Familienversicherung auf die Kinder des familienversicherten Elternteils erweitert. Dies ist aus sozial- und familienpolitischen Gründen sachgerecht. Die Neuregelung schafft Rechtseinheit und Rechtssicherheit und führt zu einer einheitlichen Familienversicherung von Kindesmutter und Kind.

In anderen Fallkonstellationen können vergleichbare Lücken im Krankenversicherungsschutz von Kindern nicht auftreten.

Da die Regelung nur in den Fällen greift, wenn die Familienversicherung von keinem Elternteil abgeleitet werden kann, führt sie allenfalls zu sehr geringfügigen finanziellen Mehrbelastungen der Krankenkassen, die aus sozialpolitischen Erwägungen in Kauf genommen werden können.

Zu Nummer 1a (§ 44)

Folgeregelung zur Fortgeltung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bei Arbeitsunfähigkeit (vgl. Neuregelung zu § 25 SGB II).

Zu Nummer 2a (§ 47b)

Folgeänderung zur Änderung des § 44 in Nummer 1a.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 49)

Die Neufassung bewirkt über die bisherigen redaktionellen Änderungen hinaus eine Streichung des Wortes „Arbeitslosengeld II“. Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 44 in Nummer 1a.

Zu Nummer 4a (§ 76)

Folgeänderung zur Änderung des § 140 Abs. 1 SGB V.

Zu Nummer 6a (§ 140)

Ziel der Regelung ist es insbesondere, den als Eigeneinrichtungen betriebenen Krankenhäusern und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dieselben Möglichkeiten zur Fortentwicklung der Leistungserbringung nach dem SGB V einzuräumen wie anderen, nicht als Eigeneinrichtungen betriebenen stationären Einrichtungen. Die Beschränkungen, die sich aus § 140 Abs. 1 SGB V ergeben, werden beseitigt. So können sich z. B. die akut stationären Eigeneinrichtungen im Rahmen der Landeskrankenhausplanung auf der Grundlage des Versorgungsauftrages umstrukturieren. Weiter wird es den Trägern der stationären Eigeneinrichtungen ermöglicht, Verträge nach dem SGB V abzuschließen (z. B. Verträge über Teilnahme an der integrierten Versorgung, Verträge über die ambulante Erbringung hochspezialisierter Leistungen oder Leistung über seltene Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen nach § 116b Abs. 2 SGB V). Schließlich erhalten die stationären Eigeneinrichtungen zur Herstellung von Chancengleichheit die Möglichkeit, medizinische Versorgungszentren zu gründen. Da diese nur im Rahmen der Bedarfsplanung zugelassen werden (§ 95 Abs. 2 Satz 8 SGB V), besteht auch hier keine Gefahr der nicht bedarfsgerechten Leistungsausweitung.

Zu Nummer 7a (§ 176)

Folgeregelung zur Versicherungspflicht von Beziehern von Arbeitslosengeld II nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Zu Nummer 7b (§ 177)

Folgeregelung zur Versicherungspflicht von Beziehern von Arbeitslosengeld II nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Zu Nummer 12

Die redaktionelle Änderung in § 232a ist nicht mehr erforderlich, da durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 eine Neufassung des § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Kraft getreten ist.

Die Änderung in § 246 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 44 in Nummer 1a. Wegen der Fortgeltung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bei Arbeitsunfähigkeit (vgl. Neuregelung zu § 25 SGB II) ist der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz anzuwenden.

Zu Nummer 13a (§ 248)

Zu Buchstabe a

Bislang galt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen der jeweils am 1. Juli eines Jahres geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr. Diese Regelung, die sich von den Vorschriften zur Beitragsbemessung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheidet, wird aufgehoben. Durch die Neuregelung werden Beitragssatzveränderungen bei der Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ebenso zeitnah an deren Bezieher weitergegeben, wie dies bei der Beitragsbemessung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Es gilt somit zukünftig jeweils zeitgleich derselbe allgemeine Beitragssatz bei der Beitragsbemessung aus Renten und aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die zeitnahe Weitergabe von Beitragssatzveränderungen auch hinsichtlich der Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) sichergestellt.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift schafft eine Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2005. Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge benötigen aus verwaltungstechnischen Gründen eine solche Vorlaufzeit von drei Monaten für die Umstellung bei der Beitragserhebung.

Zu Nummer 14 (§ 255)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll zu Vereinfachungen für die Rentenversicherungsträger führen, indem bei Veränderungen von Beiträgen zur Krankenversicherung von einer besonderen Bescheiderteilung abgesehen werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der bisher vorgesehenen Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 264)

Zu Buchstabe a (Abs. 2 Satz 1)

Die bisher in Artikel 25 vorgesehene Änderung des Artikel 4 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ist nicht mehr umsetzbar, weil Artikel 4 bereits vollzogen ist: Artikel 4 ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten, sodass aus rechtsförmlichen Gründen nur noch die konkrete Vorschrift selbst, d. h. § 264 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, geändert werden kann.

Zu Buchstabe b (Abs. 5 Satz 1)

Inhaltsgleich mit dem bisherigen Artikel 4 Nr. 16.

Zu Nummer 18 (§ 291a)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ergibt sich aus der Aufnahme der Psychotherapeuten in den Kreis der Zugriffsberechtigten nach § 291a Abs. 4 SGB V.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd

Durch die Regelung wird den Psychotherapeuten (§ 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V) der Zugriff auf die medizinischen Daten der elektronischen Gesundheitskarte ermöglicht, soweit dies zur Versorgung der Patienten erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Psychotherapeuten selbstständig an der Versorgung der Patienten teilnehmen und im SGB V Ärzten und Zahnärzten weitgehend gleichgestellt sind. Die Einbeziehung der Psychotherapeuten in den Kreis der Zugriffsberechtigten ist geboten, da für eine qualitätsgesicherte psychotherapeutische Behandlung eine somatische Abklärung durch einen Arzt notwendig ist und hier ein elektronischer Informationsaustausch stattfinden soll. Durch Informationen über die vom Patienten eingenommenen Arzneimittel können Psychotherapeuten potentielle Gesundheitsgefährdungen (wie z. B. das Selbstgefährdungsrisiko) besser erkennen und ihnen entgegenwirken.

Da das Erfordernis des Einverständnisses der Versicherten für den Zugriff auf den medizinischen Teil der Daten auch hier gilt, ist die Datenhoheit der Patienten weiterhin gewahrt.

Zu Artikel 5 (SGB VI)

Zu Nummer 1a (§ 21)

Folgeänderung zur Änderung des § 47b SGB V. Die Regelung der Höhe des Übergangsgeldes bei medizinischen Leistungen zur Rehabilitation für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist in § 21 Abs. 4 SGB VI eigenständig zu regeln.

Zu Nummer 2a (§ 191)

Die Meldung zur gesetzlichen Rentenversicherung haben im Fall des Sozialleistungsbezuges die Leistungsträger zu erstatten. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) zum 1. Januar 2005 wird nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für die überwiegende Anzahl der Leistungsfälle erstmals eine geteilte Trägerschaft vorliegen: Der Anteil des ALG II, der Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst, wird von der Bundesagentur für Arbeit getragen, während der Anteil des ALG II, der Leistungen für Unterkunft und Heizung umfasst, von der Kommune zu tragen ist. Um doppelte Meldungen auszuschließen, ist eine klarstellende Regelung erforderlich, die festlegt, wer in den Fällen einer geteilten Trägerschaft die Meldung zu erstatten hat. Da die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Bezieher von ALG II allein durch die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind, sofern es sich nicht um einen Fall des § 6a SGB II handelt (§ 173 S. 2 SGB VI), soll diese dementsprechend auch die Meldung erstatten.

Liegt ein Fall nach § 6a SGB II vor (sog. „Experimentierkommunen“), ist der zugelassene kommunale Träger alleiniger Leistungsträger für das ALG II und muss deshalb die Meldung nach § 191 (auch schon in der bisher geltenden Fassung) selbst erstatten.

Zu Artikel 6 (SGB VII)

Zu Nummer 2a (§ 47)

Folgeänderung zur Änderung des § 47b SGB V. Die Regelung der Höhe des Verletztengeldes für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in § 47 Abs. 2 SGB VII eigenständig zu regeln.

Zu Nummer 4 (§ 54 Abs. 3)

Die Änderung sieht eine Vereinfachung für die Selbstbeteiligung bei Betriebs- und Haushaltshilfe vor und bewirkt, dass der Spielraum für die Festlegung der Kriterien in der Satzungsregelung vergrößert wird. Für die Entscheidung über die Angemessenheit der Selbstbeteiligung soll nicht nur auf das Einkommen, sondern auch auf andere Faktoren wie z. B. die Einsatzkosten abgestellt werden können.

Zu Nummer 6a (§ 118)

Die Ergänzung der bisherigen Vorschrift erleichtert den freiwilligen Zusammenschluss von Berufsgenossenschaften. Der Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltungen der fusionierenden Berufsgenossenschaften wird erweitert. Hierdurch können die Beteiligten den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Berufsgenossenschaften angemessen Rechnung tragen. Die Vorschrift ermöglicht, für Entschädigungslasten vor der Vereinigung unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche auch über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus vorzusehen.

Zu Nummer 10 (§ 221)

§ 221 enthält die notwendigen Übergangsvorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Mit der geänderten Fassung der Vorschrift wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den landwirtschaftli-

chen Berufsgenossenschaften verhindert. Zur Umsetzung der Änderungen in den §§ 54 und 72 bedarf es Änderungen in den Satzungen der Berufsgenossenschaften. Die neue Regelung ermöglicht den Berufsgenossenschaften, diese Rechtsänderungen ohne die Einberufung von Sondersitzungen im Rahmen der turnusmäßigen Vertreterversammlungen gegen Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Damit kann auch im Zuge einer einheitlichen Ablauforganisation auf gleichlautende Satzungsbestimmungen bei allen Berufsgenossenschaften hingewirkt werden.

Zu Artikel 8 (SGB IX)

Zu Nummer 3a (§ 84)

Redaktionelle Korrektur einer Regelung im Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606).

Zu Nummer 3b (§ 145)

Mit dem Änderungsantrag wird einer Empfehlung des Bundesrates entsprochen, sog. Behindertenbegleithunde in die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr im SGB IX aufzunehmen. Allerdings gibt es keine gängige Definition für Behindertenbegleithunde, insbesondere keine genaue Aufgabenbeschreibung oder Nennung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Da eine Schaffung entsprechender Bestimmungen sehr verwaltungs- und zeitaufwändig wäre, wird allen schwerbehinderten Menschen, die gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX kostenlos eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen dürfen, das Recht zugebilligt, anstelle der Begleitperson einen Hund mitzunehmen.

Zu Artikel 9 (SGB X)

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 66)

Die Regelung trägt einem Anliegen des Bundesrates Rechnung, indem sie festlegt, dass für die Vollstreckung zugunsten unmittelbarer Landesbehörden, wie z.B. die Sozialämter, die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gelten.

Zu Nummer 3 (§ 97)

Im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung und einer Konzentrierung der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten soll bei einer Aufgabenübertragung auf Dritte im Bereich der Sozialversicherung die Verpflichtung des Leistungsträgers, Verbandes oder der Arbeitsgemeinschaften, gewisse Auskunft- und Vorlageverpflichtungen der Dritten an den Leistungsträger vorzubehalten, nur greifen, wenn diese beitragsfinanzierten Institutionen an diesen Dritten beteiligt sind.

Zu Artikel 9a (SGB XI)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird in der sozialen Pflegeversicherung (und in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f auch in der privaten Pflegeversicherung) ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung die Familienversicherung auf Kinder von

familienversicherten Kindern ausgeweitet, wenn sowohl bei dem Kind als auch bei dem Enkel die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 25 SGB XI vorliegen.

Zu Nummer 2 (§§ 41-43, 43b)

Im Rahmen der Konsensgespräche zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) haben sich die Verhandlungspartner darauf verständigt, die Finanzverantwortung für die medizinische Behandlungspflege in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen erst ab 2007 auf die gesetzliche Krankenversicherung zu übertragen.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen stellen einen nicht unwesentlichen Teil des Leistungsgeschehens bei stationärer Pflege dar. Es ist daher sachgerecht, die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege zeitgleich mit der endgültigen Ausgestaltung der stationären Pflegeleistungen zu regeln. Dies sollte nicht losgelöst von einer umfassenden Reform der Pflegeversicherung geschehen. Da die Diskussion hierüber noch nicht abgeschlossen ist, werden die derzeitigen Übergangsregelungen zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen sowie zur Geltung der stationären Sachleistungspauschalen bis zum 30. Juni 2007 verlängert.

Die Qualität der Pflege und Betreuung in den stationären Pflegeeinrichtungen wird durch die Verlängerung der Übergangsregelung nicht nachteilig berührt. Die Pflegebedürftigen im Heim erhalten weiterhin die im Einzelfall notwendigen Leistungen. Den Heimträgern werden diese Leistungen vergütet, da die Aufwendungen für diese Leistungen wegen des Anspruchs des Heimträgers auf eine leistungsgerechte Vergütung im Rahmen des Pflegesatzes mit berücksichtigt werden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Diese redaktionelle Korrektur ist erforderlich, weil der frühere Absatz 2 des § 44 SGB XI durch das Erste SGB XI-Änderungsgesetz zu Absatz 3 wurde.

Zu Buchstabe b

Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen entrichten unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI zur Verbesserung der sozialen Sicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung.

Erhält der Pflegebedürftige Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens, sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen und den Festsetzungsstellen für die Beihilfe oder den Dienstherren anteilig zu tragen und unmittelbar an die Rentenversicherungsträger zu zahlen. Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen haben dem zuständigen Rentenversicherungsträger nach § 44 Abs. 3 SGB XI die volle Beitragsbemessungsgrundlage für die zu versichernde Pflegeperson zu melden.

Im Rahmen der anteiligen Zahlung durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Dienstherren kommt es immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen zu Lasten der Rentenversicherung. Die verspätete Aufnahme der Beitragszahlung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass diese Stellen nicht zeitnah über

den Beginn der Versicherungspflicht informiert werden, sondern erst dann, wenn der Pflegebedürftige die Beihilfeleistung beantragt. Der Bundesrechnungshof hat diese Situation aufgrund der finanziellen Nachteile für die gesetzliche Rentenversicherung beanstandet.

Um sicherzustellen, dass die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Dienstherrn künftig zeitnah von ihrer anteiligen Beitragspflicht zur Rentenversicherung erfahren, regelt der neue Absatz 5 Satz 1, dass die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen zunächst im Antragsverfahren auf Leistungen der Pflegeversicherung von dem Pflegebedürftigen die zuständige Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn erfragen. Der Pflegebedürftige muss dabei auf die beabsichtigte Weiterleitung seiner Angabe der Beihilfefestsetzungsstelle sowie der weiteren Angaben nach Satz 2 hingewiesen werden.

Bei der Feststellung der Beitragspflicht der Pflegeperson hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen nach Satz 1 der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn die in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 genannten Angaben sowie den Beginn der Beitragspflicht mitzuteilen. Den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen obliegt nur das Abfragen der zusätzlichen Informationen sowie deren Weiterleitung; sie sind darüber hinaus nicht für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Versicherten sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben verantwortlich.

Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen müssen ohnehin die zu versichernde Pflegeperson an die Rentenversicherung und Unfallversicherung melden (§ 44 Abs. 3 SGB XI) und haben dafür die notwendigen Tatsachen zu ermitteln und können deshalb ohne großen Aufwand von den Versicherten bei deren Antragstellung auf Leistungen zusätzlich die Festsetzungsstelle der Beihilfe abfragen. Der zusätzliche Aufwand beschränkt sich darauf, die bisherigen Fragen in den Antragsformularen um die Frage nach der Festsetzungsstelle der Beihilfe zu ergänzen.

Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen müssen erst ab 1. Juni 2005 bei neuen Antragstellern auf Pflegeleistungen die Beihilfefestsetzungsstelle erfragen und dieser die oben genannten Angaben weiterleiten; damit verbleibt ihnen ausreichend Zeit, sich auf die damit verbundenen neuen Aufgaben einzustellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nach Satz 3 sowohl die Pflegeperson als auch die pflegebedürftige Person in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 auch über den Inhalt der Meldung an die Beihilfefestsetzungsstelle informiert.

Zu Artikel 10 (SGB XII)

Zu Nummer 01 (§ 29)

Klarstellung, dass auch Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung zu übernehmen sind.

Zu Nummer 2a (§ 43)

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 19 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 6.0a (§ 98 Abs. 5)

Zur Verwaltungsvereinfachung entsprechend den Wünschen der Länder wird die neue Zuständigkeitsregelung auf Neufälle ab Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2005 beschränkt.

Zu Nummer 6a (§ 102 Abs. 1 Satz 1)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 14 Nummer 1 (§ 50 Zweites Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Redaktionelle Klarstellung sowie Folgeänderung zur Änderung von § 255 SGB V (Artikel 4 Nr. 14).

Zu Artikel 14a (§ 51a Zweites Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 16 (Änderung von § 264 SGB V).

Zu Artikel 14b (§ 13 Behindertengleichstellungsgesetz)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Regelung in Artikel 18 (Wahlordnung für die Sozialversicherung). § 13 Abs. 1 gilt auch für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für die Europawahl. Die bisherige Regelung in § 13 zu § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung wird mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Oktober 2005 aufgehoben.

Zu Artikel 15 (Beitragszahlungsverordnung)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 3, 5)

Die Änderung der Nummer 1 Buchstabe a durch Vollzitat des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gegenüber dem bisherigen Änderungsantrag erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen und bedeutet keine inhaltliche Änderung.

Da die Krankenkassen den Einzug und die Weiterleitung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge als Treuhänder für die Fremdversicherungsträger wahrnehmen, sollte die Weiterleitung der Beiträge möglichst zügig durchgeführt werden. Dazu kann die Nutzung der elektronischen Verfahren beitragen. Dies entspricht auch den Verfahrensvorschriften, die für die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2006 eine entsprechende Nutzung der elektronischen Verfahren im Beitragsverfahren vorsehen.

In den Fällen des § 28f Abs. 4 SGB IV wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Arbeitgebern über den Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Einzugsstellen abgeführt. Auch in diesem Fall sollen die Fremdversicherungsträger, insbesondere RV und BA, beschleunigte Überweisungen der Beiträge vom Verband an die Einzugsstellen fordern können. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Entspricht Regierungsentwurf.

Zu Artikel 17 Nr. 20 (§ 31 DEÜV)

Anpassung der Vorschrift für die Bereiche des besonderen Meldeverfahrens der Bundesknappschaft und der Seekasse, für die eine Systemuntersuchung im Sinne des allgemeinen Meldeverfahrens nicht realisierbar ist, da der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine vom allgemeinen Verfahren abweicht und die Abrechnungssysteme individuell in der für den einzelnen Betrieb erforderlichen Implementierung durch die Betriebsprüfer der Bundesknappschaft untersucht und freigegeben werden. Ursächlich für diese

Verfahrensweise ist zudem der für jeden Betrieb individuell vergebene Tätigkeitsschlüsselkatalog, der auch Grundlage der Tarifvereinbarungen ist.

Zu Artikel 19a (Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Umsetzung der Regelungen der Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung hat in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass trotz der zwischen den Finanzbehörden und den landwirtschaftlichen Alterskassen jeden zweiten Monat erfolgten Übermittlung der Ausfertigungsdaten neuer Einkommenssteuerbescheide der Beitragszuschussempfänger nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 61a ALG) in vielen Fällen Leistungsüberzahlungen nicht vermieden werden konnten. Durch den künftig monatlich erfolgenden Datenabgleich werden den Bund belastende Leistungsüberzahlungen und Rückforderungskosten weiter verringert. Der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Vermittlungsstellen der Finanzbehörden der Länder als auch bei den landwirtschaftlichen Alterskassen wird hierdurch nicht nennenswert erhöht. Die Neufassung berücksichtigt auch die durch die Umstellung auf den monatlichen Datenabgleich notwendigen kürzeren Fristen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Änderung berücksichtigt die durch die Umstellung auf den monatlichen Datenabgleich notwendigen kürzeren Fristen.

Zu Artikel 21 (Künstlersozialversicherungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Danach sind künftig Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, sollen sie, wie auch bisher schon die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungsfrei sein.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Entspricht der bisherigen Regelung im Gesetzentwurf.

Zu Artikel 23

Da die im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehene Änderung bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, ist die bisher in Artikel 23 vorgesehene Änderung nicht mehr möglich; vielmehr ist § 28a Abs. 3 Satz 1 SGB IV unmittelbar zu ändern (Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 1 (§ 1 Wohngeldgesetz (WoGG))

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Die Änderung des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zum neuen § 25 SGB II. Durch sie soll klargestellt werden, dass auch Empfänger des Vorschusses nach § 25 SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen

sind, wenn bei dem, dem Vorschuss zu Grunde liegenden Arbeitslosengeld II die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, 1b)

Die Einfügung der neuen Nummer 1a soll bewirken, dass Empfänger, die im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erhalten, vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn bei dem dem Vorschuss zu Grunde liegenden Arbeitslosengeld II die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.

Die Einfügung der neuen Nummer 1b soll regeln, dass Empfänger von Verletztengeld vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn es in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II geleistet wird. Nach § 47 Abs. 2 SGB VII erhalten Versicherte, die Arbeitslosengeld II nicht nur darlehensweise erhalten haben, Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II, wenn während des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung eintritt. Auch für diese Personengruppe ist entsprechend den zur Einfügung der neuen Nummer 1a genannten Gründen der Ausschluss vom Wohngeld sachgerecht.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2)

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht ohne weiteres eine eigenständige Berechnung des Übergangsgeldes bzw. des Verletztengeldes, das in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II zu gewähren ist, erfolgt. Vielmehr wird grundsätzlich der Betrag aus dem Arbeitslosengeld-II-Bescheid übernommen. In diesen Fällen soll es zum Ausschluss vom Wohngeld führen, wenn bei der Berechnung des zuvor gewährten Arbeitslosengeldes II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b und c. Sie soll bewirken, dass die den Empfängern von Leistungen nach dem neuen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a und 1b WoGG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b) zugehörigen Personen der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) auch dann vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn sie nur im Hinblick auf das zuvor gewährte, betragsmäßig übernommene Arbeitslosengeld II bei der gemeinsamen Bedarfsermittlung berücksichtigt worden sind.

Zu Artikel 25 (Art. 51 Pflege-Versicherungsgesetz)

Die bisher in Artikel 25 vorgesehene Aufhebung des Änderungsbefehls des Artikel 62 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ist nicht mehr umsetzbar, weil Artikel 62 bereits vollzogen ist: Artikel 62 ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten, sodass aus rechtsförmlichen Gründen nur noch das konkrete Gesetz selbst, d. h. das Pflege-Versicherungsgesetz, geändert werden kann. Darüber hinaus wird mit der zweiten Änderung in Absatz 3 sichergestellt, dass im Übrigen die geltenden Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden sind.

Zu Artikel 29 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da der neu eingefügte Artikel 19a die Änderung einer Verordnung beinhaltet, muss auch dieser Artikel in den Verordnungsrang zurückgeführt werden.

Zu Artikel 30a (Wohngeldgesetzes)

Artikel 30a enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen. An diesem Tag treten nach Artikel 32 Abs. 1 dieses Gesetzes die wohngeldrechtlichen Änderungen in Artikel 23 dieses Gesetzes in Kraft.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 4

Die in Artikel 8 Nr. 3 Buchstabe c enthaltenen Verfahrensregelungen sollen nicht rückwirkend, sondern gemäß Artikel 32 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 6

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des § 281 SGB IV und damit verbunden die Aufhebung der Beitragszahlungsverordnung (Artikel 28) ist mit allen Beteiligten abgestimmt und ergibt sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für das Abrechnungsverfahren der Sozialversicherungsträger untereinander, die im Vorgriff auf die geplante Umstellung des Verfahrens schon seit Beginn des Jahres 2005 entsprechend handeln. Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

Die Änderungen im SGB II und die Folgeänderungen in den §§ 44, 47b, 49 und 246 SGB V, in § 21 SGB VI sowie in § 47 SGB VII müssen rückwirkend in Kraft treten, da hiermit Regelungen geändert werden sollen, die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Änderung in § 217 SGB VII ordnet die Aufhebung eines bestehenden Erstattungsverfahrens zwischen Unfall- und Rentenversicherung an. Diese Erstattung ist für jeweils abgeschlossene Jahreszeiträume durchzuführen. Eine unterjährige Aufhebung scheidet daher aus.

Die Änderungen der §§ 148 und 159 SGB IX treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft, um eine für das Jahr 2005 einheitliche Anwendung der Erstattungsregelungen zu gewährleisten.

Die derzeitige Übergangsregelung zur Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen sowie zur Geltung der stationären Sachleistungspauschalen läuft zum 31. Dezember 2004 aus. Die in Artikel 9a (Änderung des SGB XI) unter Nummer 2 (§§ 41 bis 43, 43b) vorgesehene Verlängerung muss daher rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung in § 98 Abs. 5 SGB XII ist erforderlich, um für Altfälle eine abweichende Zuständigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum zu vermeiden.

Zu Absatz 6a

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 13a soll zum 1. April 2005 in Kraft treten, um in Verbindung mit der vorgesehenen Übergangsregelung den Zahlstellen den erforderlichen Vorlauf für die Anpassung der Beitragssätze zu ermöglichen.

Zu Absatz 7

Der ursprüngliche Absatz 7 wird aufgehoben. Mit der Streichung der Angabe „Art. 2 Nr. 1“ wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Die Änderungen gemäß Artikel 10 Nr. 2 bis 7 und Artikel 11 beinhalten lediglich redaktionelle Klarstellungen bzw. Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Da das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch zwischenzeitlich mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und die Änderungen aufgrund ihres ausschließlich redaktionellen Charakters keiner Rückwirkung bedürfen, ist die Notwendigkeit einer gesonderten Inkrafttretensregelung zum 2. Januar 2005 entfallen.

Mit dem verzögerten Inkrafttreten der Änderungen in Artikel 19a soll der Verwaltung die nötige Vorlaufzeit zur Umstellung von einer zweimonatlichen auf eine monatliche Datenübermittlung von den Finanzbehörden an die landwirtschaftlichen Alterskassen gegeben werden.

Berlin, den 26. Januar 2005

Andreas Storm
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*